

## Satzung des Vereins:

# "Freundeskreis kinderfreundliches Uniklinikum Gießen"

### §1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "*Freundeskreis kinderfreundliches Uniklinikum Gießen*".
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namenszusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Gießen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### §2

#### Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, gemeinnützige, soziale und kulturelle Projekte der Jugend- und Altenhilfe gemäß §52 AO, Absatz 2, Satz 4 zu fördern.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von Projekten, die das Wohlbefinden und die Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Senioren am Universitätsklinikum in Gießen fördern. Dies beinhaltet die Realisierung von kinderfreundlichen Einrichtungen, Spielplätzen sowie generationsübergreifenden Aktivitäten und Veranstaltungen.

Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Der Verein kann darüber hinaus alle weiteren steuerbegünstigten Tätigkeiten wahrnehmen und Maßnahmen durchführen, die der Förderung von kinder-, jugend- und seniorenfreundlichen Projekten dienen.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht sowohl durch das Einwerben, Einsammeln und Verwalten von sachlichen und finanziellen Mitteln

Wenn die satzungsmäßigen Zwecke nicht durch den Verein selbst durchgeführt werden können, darf die Weiterleitung von sachlichen und finanziellen Mitteln nur an gemeinnützige und öffentliche Organisationen (z.B. andere gemeinnützige Vereine, Stadt Gießen) erfolgen.

### §3

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke und Interessen.
- (2) Der Verein ist eine politische, weltanschaulich neutrale und unabhängige Vereinigung und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

---

Vereinsatzung:

**"Freundeskreis kinderfreundliches Uniklinikum Gießen (in Gründung)**

#### **§4**

#### **Mittelverwendung, Verbot der Vergünstigung**

**(1)** Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Aufwendungen können erstattet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**(2)** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§5**

#### **Mitgliedschaft**

**(1)** Mitglieder des Vereins können sein:

- (a)** natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
- (b)** juristische Personen, die die Ziele des Vereins und die Pflichten eines ordentlichen Mitglieds anerkennen.
- (c)** Personenhandelsgesellschaft des privaten oder öffentlichen Rechts

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und wird durch Aushändigung oder Zusendung einer Aufnahmebestätigung erworben. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Mitglieder haben einen Mindestbeitrag zu zahlen, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung in einer Beitragssatzung festgelegt wird.

#### **§6**

#### **Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft**

**(1)** Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes antrags- und stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird bei juristischen Personen durch deren gesetzlichen oder rechtsgeschäftlich bestimmten Vertreter ausgeübt.

**(2)** Die Übertragung des Stimmrechts und die Vertretung in der Mitgliederversammlung sind zulässig. Sie haben schriftlich zu erfolgen. Dabei darf jedes einzelne Mitglied die Vertretung von höchstens zwei abwesenden Mitgliedern übernehmen.

**(3)** Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins gefährden könnte. Sie sind insbesondere auch verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Gebühren und Beiträge fristgerecht zu leisten.

**(4)** Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder mindestens einmal pro Kalenderjahr über die Aktivitäten des Vereins. Die Unterrichtung erfolgt in der Regel in elektronischer Form.

## §7

### Beendigung der Mitgliedschaft

**(1)** Die Mitgliedschaft endet mit dem Tag, an dem sie gemäß nachfolgenden Absätzen verloren geht:

Die Mitgliedschaft endet durch:

- (a)** Tod des Mitglieds
- (b)** Beendigung der Tätigkeit einer juristischen Person, Vereinigung, Institution etc.
- (c)** schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Jahres, wobei die elektronische Form ausgeschlossen ist.
- (d)** Ausschluss nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen

**(2)** Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstoß gegen die Ziele und das Ansehen des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit schriftlicher Begründung, die mittels eingeschriebenen Briefs mitgeteilt wird. Ein Mitglied, das vom Vorstand ausgeschlossen wurde, kann dagegen innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet dann abschließend über den Ausschluss.

**(3)** Ein Ausschluss ist insbesondere u.a. auch dann möglich, wenn ein ordentliches Mitglied mit seinem Beitrag sechs Monate in den Rückstand geraten ist und diesem nach Aufforderung nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist von mindestens einem Monat ausgleicht. Die Beitragsschuld bleibt davon unberührt. Eine Rückzahlung früher erbrachter finanzieller Leistungen ist ausgeschlossen.

**(4)** Die Beendigung der Mitgliedschaft zieht keine Ansprüche eines Mitglieds auf das Vereinsvermögen oder Teile davon nach sich.

**(5)** Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden auch sämtliche mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte.

Eventuelle Mitglieds-, Abzeichen und Ausweise sind an den Verein zurückzugeben.

**(6)** Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche eines Vereins gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere auch Gebühren-/Beitragsforderungen und auch Strafgebühren bleiben bestehen.

## §8

### Beiträge

**(1)** Die Höhe des Vereinsbeitrages der Mitglieder wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragssatzung beschlossen.

**(2)** Es werden Jahresbeiträge erhoben. Der volle Jahresbeitrag ist im ersten Viertel des Geschäftsjahres fällig.

**(3)** Tritt ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres ein, so ist grundsätzlich der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

---

Vereinsatzung:

**"Freundeskreis kinderfreundliches Uniklinikum Gießen (in Gründung)**

## **§9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (a)** Die Mitgliederversammlung
- (b)** Der Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

**(1)** Die Gründungsversammlung kann als virtuelle Versammlung per Brief oder Internet abgehalten werden. Satzungsvorschlag und Gründungsprotokoll müssen von jedem einzelnen Gründungsmitglied als Zeichen ihres Einverständnisses unterschrieben werden.

**(2)** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereins- und Beschlussorgan. Sie wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

**(3)** Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen, in der Regel in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Änderungsanträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich mindestens 3 Wochen vor der Versammlung an den Vorstand einzureichen.

**(4)** Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies von zumindest einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt wird.

**(5)** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Antrags einberufen werden. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben und im Antrag auf Einberufung benannt sind.

Im Übrigen gelten für die außerordentlichen Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

**(6)** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter oder hiervon unberührt, von einem vom Vorsitzenden bestimmten Dritten geleitet.

**(7)** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn festgestellt wird, dass die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder erschienen sind.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Ist die Beschlussfassung nicht gegeben, so ist innerhalb von drei Wochen erneut eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

**(8)** Körperschaftliche Mitglieder werden durch stimmberechtigte Delegierte vertreten

**(9)** Satzungsänderungen, Beschlüsse der Änderung des Zweckes des Vereins sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der in der entsprechenden Mitgliederversammlung stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

Nicht erschienene Mitglieder müssen schriftlich abstimmen. Überstimmte Mitglieder sind berechtigt, binnen 2 Wochen nach Bekanntwerden der Entscheidung ihren sofortigen Austritt zu erklären.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung der Unbedenklichkeit vorzulegen.

**(10)** Über die Anwesenheit in der Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste, über den Verlauf und die Beschlüsse ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen. Protokoll und Anwesenheitsliste sind vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Die Anwesenheitsliste ist mit der Erstschrift des Protokolls zu verbinden.

Das Protokoll soll folgenden Mindestinhalt aufweisen:

- (a)** Ort und Datum der Sitzung
- (b)** Tagesordnung
- (c)** Wortlaut und Abstimmungsergebnis der Beschlüsse

**(11)** Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern zuzuleiten. Dies kann auf elektronischem Weg erfolgen.

## **§ 11**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

**(1)** Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- (d)** Beschlussfassung über die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
- (e)** die Wahl und Abwahl des Vorstandes
- (f)** die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- (g)** Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Bericht des Kassenprüfers
- (h)** die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- (i)** die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- (j)** den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- (k)** den Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- (l)** die Beratung über den Stand und die Planung von Projekten und Aktivitäten
- (m)** die Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- (n)** die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (o)** Verschiedenes: (z.B. Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge, Ernennung von Ehrenmitgliedern)

**(2)** Die Mitgliederversammlung regelt darüber hinaus sämtliche Angelegenheiten, die nicht zur Entscheidung dem Vorstand in selbständiger Entscheidungsberechtigung ausdrücklich übertragen sind.

---

Vereinsatzung:

**"Freundeskreis kinderfreundliches Uniklinikum Gießen (in Gründung)**

## **§12 Vorstand**

**(1)** Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:

- (a)** dem Vorsitzenden,
- (b)** dem Schriftführer (stellvertretender Vorsitzender)
- (c)** dem Schatzmeister.

**(2)** Die Mitglieder des Vorstandes werden aus der Mitte der Vereinsmitglieder auf Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Die Mitglieder des Vorstandes werden in ihrer Funktion einzeln mit Stimmenmehrheit gewählt.

Auf Antrag eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung auch eine Abstimmung zur Wahl des Vorstandes „en block“ beschließen.

Erreicht bei mehreren Kandidaten für das Amt der einzelnen Vorstandsmitglieder keiner die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder, so ist eine Stichwahl zwischen den einzelnen Kandidaten durchzuführen, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhalten haben. Bei dieser Stichwahl ist der/diejenige gewählt, der/die meisten Stimmen erhält.

**(3)** Auf Antrag von mindestens zwei anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern sind die Wahlen geheim durchzuführen.

**(4)** Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestellt an seiner Stelle der Vorstand ein anderes Mitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattzufinden hat, es sei denn, die Mitgliederversammlung verlängert vorgenannte Frist.

**(5)** Wiederwahlen sind für jedes Mitglied des Vorstands zulässig.

## **§13 Aufgaben des Vorstandes**

**(1)** Der Vorstand vertritt im Sinne des §26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Unterschriftsbefugt ist der Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied (Vier-Augen-Prinzip).

**(2)** Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins innerhalb folgender Befugnisse:

- (a)** die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
- (b)** die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen

**(3)** Dem Vorstand obliegen darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:

- (a)** die Abfassung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses
- (b)** die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- (c)** die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens

---

Vereinsatzung:

**"Freundeskreis kinderfreundliches Uniklinikum Gießen (in Gründung)**

**(4)** Der Vorstand beschließt im Übrigen über all diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorsitzenden vorbehalten sind.

## **§14**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

**(1)** Der Vorsitzende beruft die Mitglieder des Vorstands schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, zur Vorstandssitzung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.

**(2)** Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Quartal. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

**(3)** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei der Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Schatzmeisters, der dann die Sitzung leitet.

**(4)** Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen

**(5)** Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§15**

### **Finanzen**

**(1)** Der Verein finanziert sich und seine Tätigkeit insbesondere durch:

- (a)** Mitgliedsbeiträge/Gebühren
- (b)** Spenden, Zuschüsse und Zuwendungen
- (c)** Sonstige Erträge

**(2)** Der Verein führt seine Geschäfte nach Maßgabe eines Haushaltsplans, der vor Beginn des Geschäftsjahres vom Vorstand vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung von dieser zur Kenntnis genommen ist.

## **§16**

### **Vermögen des Vereins**

**(1)** Alle Mittel des Vereins sind für Zwecke gemäß §2 der Satzung gebunden und sind entweder laufend für diese Zwecke zu verausgaben, oder zweckgebundenen Projekt-Fonds zuzuführen. Die Verwendung der Mittel ist in der Rechnungsführung des Vereins nachzuweisen.

**(2)** Als Zweckvermögen im Sinne der Gemeinnützigkeitsbestimmung gilt das angesammelte Vermögen, das satzungsgemäßen Zwecken dient. Der Vorstand kann die Ansammlungen von Projekt-Fonds für die Aufgaben des Vereins im Rahmen der gemeinnützigen Zwecke beschließen. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

---

Vereinsatzung:

**"Freundeskreis kinderfreundliches Uniklinikum Gießen (in Gründung)**

## §17

### Satzungsänderungen und Auflösung

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die **Gießener Kulturstiftung** mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden. Hierüber befindet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

## §18

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft. Sie wurde am 06. Februar 2024 in der konstituierenden Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Die vom Registergericht des Amtsgerichts Gießen mit Schreiben vom 20. Februar 2024 angemahnten Änderungen dieser Satzung wurden am 30. März 2024 den Gründungsmitgliedern zur Genehmigung schriftlich vorgelegt. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Mitglieder sowohl die Kenntnisaufnahme der vorgeschlagenen Satzungsänderung als auch deren Zustimmung.

Gießen, 30.03.2024

---

Vereinsatzung:

**"Freundeskreis kinderfreundliches Uniklinikum Gießen (in Gründung)**

*Unterschriften der Mitglieder des Vereins:*

---

Gießen, den 30.03.24

---

Gießen, den 30.03.24

---

Gießen, den 30.03.24

---

Gießen, den 30.03.24

---

Gießen, den 30.03.24

---

Gießen, den 30.03.24

---

Gießen, den 30.03.24

---

Gießen, den 30.03.24

---

Gießen, den 30.03.24

---

Gießen, den 30.03.24

---

Vereinsatzung:

**"Freundeskreis kinderfreundliches Uniklinikum Gießen (in Gründung)**